Stadt Lüdenscheid
Fachbereich 4 – Planen und Bauen
Fachdienst 61 – Stadtplanung und Geoinformation

Z u s a m m e n f a s s e n d e E r k l ä r u n g

zum Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“

Für den Bebauungsplan Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ ergibt sich die Verpflichtung für eine zusammenfassende Erklärung aus § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB.

Die Feuerbestattung Sauerland GmbH betreibt auf dem Areal des Waldfriedhofs Loh an der Werkshagener Straße 25 in Lüdenscheid eine Feuerbestattungsanlage. Die Anzahl der Einäscherungen lag im Jahr 2016 bei rund 7.000. Aufgrund einer geänderten Bestattungskultur in der Bevölkerung mit klarer Tendenz zum Urnengrab erwartet die Feuerbestattung Sauerland GmbH einen Anstieg der Feuerbestattungen von derzeitig rund 65 % auf künftig 80 %. Da die Kapazitäten der vorhandenen Anlage erschöpft sind, ist geplant, das bestehende Krematorium durch einen Neubau für eine weitere, dritte Ofenlinie zu erweitern. In einem zweiten Erweiterungsgebäude soll ein Kolumbariumshaus eingerichtet werden. In einem dritten Neubau soll ein Mehrzweckraum entstehen, der von Angehörigen für eine gemeinsame Kaffeetafel nach einer Trauerfeier oder einer Beisetzung auf dem Waldfriedhof Loh oder in der Feuerbestattung Sauerland angemietet und genutzt werden kann. Die geplanten Neubauten sollen auf der Wiesenfläche vor dem jetzigen Kremationsgebäude entstehen.

Städtebaulich eignet sich der heutige Standort der Feuerbestattungsanlage innerhalb des Friedhofgeländes sehr gut, da er mit der gebotenen Rücksichtnahme und den gebotenen Abständen aufgrund seiner Lage im Außenbereich störungsfrei gegenüber anderen Nutzungen (beispielsweise Wohn- oder Gewerbenutzungen) betrieben werden kann.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Lüdenscheid das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 833 ist nach § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

Die ökologischen Auswirkungen der Überplanung wurden im Zuge einer Umweltprüfung untersucht und dienten als Grundlage für einen Umweltbericht.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der ersten Vorentwurfsüberlegungen für den Bebauungsplan. Es wurden entsprechende planexterne Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Die Feinabstimmung der einzelnen Belange wurde dann im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens vorgenommen, indem die einzelnen Stellungnahmen der

Behörden und Träger öffentlicher Belange bewertet und falls erforderlich in den Planentwurf eingearbeitet wurden. Gleichzeitig wurde eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und den vorgetragenen Einzelinteressen vorgenommen.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt, Luft, Klima, Bodenqualität, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter, Jagd, Fischerei und forstwirtschaftliche Nutzungen als sehr gering bewertet. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungen werden insgesamt als gering bezeichnet.

Das Orts- und Landschaftsbild im Bereich des Krematoriums wird durch die bauliche Erweiterung optisch stärker geprägt und verändert. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann aus dem südlichen Friedhofsbereich wahrgenommen werden und wird als gering eingestuft. Der Eingriff kann durch zusätzliche Abpflanzungen in Richtung Grabfelder parallel zum Baukörper des Krematoriums auf der Nordseite des ebenfalls dort parallel verlaufenden Fußweges ausgeglichen werden. Der Friedhofsbetreiber wird dort entsprechende Ersatzbäume anpflanzen.

Im Bereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt ergibt sich nach einer Biotoptypenbewertung durch die Überplanung bezogen auf die rein flächenmäßigen Nutzungsveränderungen rechnerisch ein allgemeiner Biotopwertverlust von 5,84 Wertpunkten (nach Ludwig). Als ökologische Kompensationsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, diesen Biotopwertverlust durch eine anteilige Beteiligung an den Ausgleichsmaßnahmen am ehemaligen Munitionsdepot Stilleking I, oberhalb der ehemaligen Panzerwerkstatt, auszugleichen (siehe Anlage 6 des Umweltberichtes). Die Stadt Lüdenscheid hat die Ausgleichsmaßnahme bereits durchgeführt, jedoch noch nicht vollständig Eingriffen zugewiesen und refinanziert. So stehen nach einer aktuellen Berechung in dieser Ausgleichsmaßnahme noch 30 Wertpunkte zu einem Kostenbetrag von 42.500 Euro für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Der Ausgleich für den Verlust an ökologischem Potential, beträgt bei einer Betrachtung des Schutzgutes Boden hinsichtlich des Bodenverbrauchs 3,71 Wertpunkte für die Teilfläche des Krematoriums und 3,28 Wertpunkte für die Teilfläche des Tierfriedhofs. In der Summe ergibt sich folglich für den Eingriff ein Gesamtausgleichsbedarf von 12,83 Wertpunkten. Dieses entspricht einer Ausgleichssumme von gerundet 18.175 Euro (12,83 x 1.416,67 Euro je Wertpunkt). Der städtische Fachdienst 67 – Umweltschutz und Freiraum wird über einen städtebaulichen Ausgleichsvertrag neben der Neuanpflanzung der Ersatzbäume auch diese Kostenübernahme öffentlich-rechtlich regeln. Der Gesamtbetrag von 18.175 Euro wird anteilig auf den Eingriff durch die geplante Krematoriumserweiterung und auf den Eingriff durch den geplanten Tierfriedhof aufgeteilt.

Insgesamt stellt der Umweltbericht die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern als sehr gering dar.

Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des Artenschutzes fest, dass innerhalb des Bebauungsplangebietes weder besonders streng geschützte Wildtiere, europäische Vogelarten und Amphibienarten noch besonders geschützte Pflanzenarten vorgefunden wurden. Bei der Fällung von Bäumen im Plangebiet ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Vogelbrutzeiten und Vogelfortpflanzungszeiten, also in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar eines Jahres, entfernt werden. Dieser Fällzeitraum ist auch zu beachten, da nicht auszuschließen ist, dass die Bäume im Plangebiet den Fledermäusen als Schlafplatz dienen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ ist nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Prüfung von Standortalternativen

Für die Erweiterung des bestehenden Krematoriums auf dem Waldfriedhof Loh macht eine Suche von Standortalternativen im Stadtgebiet keinen Sinn. Der geplante Tierfriedhof fügt sich aus städtebaulicher Sicht sehr gut in das Umfeld und in die Nutzung des Waldfriedhofs ein. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 5. der Begründung „Würdevolles städtebauliches Umfeld“.

2.2 Luftschadstoffimmissionsprognose

Nach einer aktuellen fachlichen Stellungnahme der IFU GmbH – Umweltanalyse Saalfeld vom 06.06.2017 ist eine negative Beeinträchtigung der Umwelt auch nach der geplanten Erweiterung des Krematoriums nicht zu erwarten. § 3 Abs. 2 der 27. BImSchV – Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – legt fest, dass die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C betragen muss. Nach Aussage des Gutachters stellt diese Temperatur als Mindestvorgabe sicher, dass alle organischen Geruchsträger sowie pathologische Keime vollständig zerstört werden. Das vorhandene Krematorium hält diese Mindesttemperatur ein, es werden Messwerte bis nahe 1.000 °C erreicht. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl von der betriebenen Anlage als auch von einer neuen, baugleichen Anlage keine Geruchsemissionen ausgehen. Die in § 4 der 27. BImSchV genannten Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Staub, Gesamt-C sowie die polychlorierten Dioxine und Furane werden nach der Stellungnahme des Gutachters von den bestehenden Öfen sicher eingehalten. Dieses würden die kontinuierlichen und auch die wiederkehrenden Messungen belegen.

Das Krematorium ist seit Jahren problemlos in Betrieb, die sicherheitstechnischen Überprüfungen wurden regelmäßig durchgeführt, konkrete Beschwerden über zu hohe Luftschadstoffbelastungen oder Geruchsbelästigungen durch die Einäscherungsanlage liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

2.3 Bodengutachten des Geologischen Dienstes NRW

In einem geologisch-bodenkundlichen Gutachten vom 14.09.2018 hat der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – auf der Fläche, die für den Tierfriedhof vorgesehen ist, die Eignung des Bodens für diese Nutzungsart untersucht. Die Beurteilung der Böden hinsichtlich ihrer Eignung als Kleintierbegräbnisstätte erfolgte in sinngemäßer Anwendung der Hygiene-Richtlinie („Richtlinie für die Anlage und

Erweiterung von Begräbnisplätzen“, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit den sachlich bis auf weiteres fortgeltenden Regelungen des § 5 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Es wurden vor Ort zwei Schürfgruben mit einer Tiefe von jeweils 1,50 m niedergebracht.

Die der Werkshagener Straße abgewandte Teilfläche A ist entsprechend der hygienischen Vorgaben (wasser- und luftdurchlässiger Boden, keine Staunässe, keine Grundwasser, eine mindestens 70 cm mächtige Filterschicht muss geeignet sein, Zersetzungsstoffe der Tierkörper bis zum Zerfall in anorganische Stoffe vom Grundwasser zurückzuhalten) für Tierbestattungen geeignet.

Die unmittelbar an die Werkshagener Straße angrenzende Teilfläche B ist im gegenwärtigen Zustand für Tierbestattungen nicht vollständig geeignet. Der Untergrund weist dort in 80 cm Tiefe eine eingeschränkte Durchlüftung und sehr schwache Staunässe auf. Hierdurch könnte die Zersetzung der Tierkörper behindert werden. Nach dem Gutachten sind dort Bestattungen von Tieren ab Katzengröße aber möglich, wenn wie folgt vorgegangen wird:

Die Grabstelle ist bis zu einer Tiefe von 100 cm auszuheben und bis 80 cm Tiefe mit stein- und grusreichem Material locker wieder zu verfüllen. Dadurch werden stauende Schichten im Bereich der Grabsohle aufgebrochen und die Gefahr einer Wasseransammlung wird vermindert. Nach der Beisetzung des Tierkörpers ist die Grabstelle dann ohne weitere Verdichtung komplett zu verfüllen.

Das Bodengutachten des Geologischen Dienstes kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der genannten Hinweise keine Bedenken bestehen, die untersuchten Teilflächen A und B für Tierbestattungen zu nutzen. Eine Beisetzung von Kremationsaschen bzw. Urnen ist auf der gesamten Fläche ohne weitere Herrichtungsmaßnahmen möglich. Auch hier ist eine Überdeckung von 50 cm sicherzustellen.

2.4 Störfallschutz

Innerhalb des Lüdenscheider Stadtgebietes befinden sich vier Störfallbetriebe.
Das Plangebiet liegt außerhalb der angemessenen Abstände, die die vier Störfallbetriebe umgeben.

2.5 Abstände der überbaubaren Grundstücksfläche des SO–K – Gebietes zu anderen Baulichkeiten

Die geplante überbaubare Grundstücksfläche für das Krematorium hält zum östlich gelegnen Möbelhaus „XXXL-Sonneborn“ einen Abstand von 400 m und zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Siedlung Piepersloh einen Abstand von 420 m ein. Zur nächstgelegenen südlichen Bebauung im Bereich Schwiendahl beträgt der Abstand 200 m. Die westlich des Friedhofs gelegene Hofstelle (Werkshagener Straße 31) hält zum Baufeld des Krematoriums einen Mindestabstand von 120 m ein. Für die Wohnnutzung sowie die Einzelhandelsnutzung des Möbelhauses unzumutbare Beeinträchtigungen im Hinblick auf Lärm, Gerüche, Erschütterungen und staubförmige Immissionen sind aufgrund der Abstände des Krematoriums nicht zu erwarten.

2.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 833 „Waldfriedhof Loh“ und die beabsichtigten Ziele, Zwecke und Auswirkungen wurden am 03.07.2017 in einer frühzeitigen

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der interessierten Bürgerschaft erörtert.

Im Rahmen der Bürgeranhörung weist eine Bürgerin darauf hin, dass das geplante Krematorium nach der Erweiterung sehr groß bemessen sei. Es wird die Frage nach der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Stadt Lüdenscheid für den Betrieb des Krematoriums an Stelle der Feuerbestattung Sauerland GmbH (FBS) gestellt.

Ein weiterer Hinweis aus der Bürgerschaft bezieht sich auf die Verkehrs- und Parksituation in der Werkshagener Straße. Die aktuelle Parksituation sei sehr unbefriedigend, da die vorhandenen Parkplätze im Straßenverlauf nur unzureichend genutzt würden. Stattdessen würden die Friedhofsbesucher und Trauergäste häufig die Wendeanlage zuparken. Es wird ein absolutes Halteverbot im Bereich der Wendeanlage angeregt.

Die geplante Erweiterung des Krematoriums um eine dritte Ofenlinie lässt sich im Bestandsgebäude nicht mehr unterbringen. Daher ist für die Betriebserweiterung zwingend ein zusätzlicher Anbau notwendig. In einem zweiten Erweiterungsgebäude soll ein Kolumbarium eingerichtet werden, um der gestiegenen Nachfrage nach dieser Bestattungsart in Lüdenscheid nachkommen zu können. Als dritte Baumaßnahme ist der Neubau eines Mehrzweckraumes geplant, der von Angehörigen für eine gemeinsame Kaffeetafel nach einer Trauerfeier oder einer Beisetzung genutzt werden kann. Auch hierfür besteht eine große Nachfrage.

Aus städtischer Sicht sind die einzelnen Neubauten nicht überdimensioniert. Da sie in einer Reihe als zusammenhängendes Gebäude geplant sind, ergibt sich eine Gesamtgebäudelänge von rund 94 m (31,4 m vorhandenes Krematorium / 62,6 m Neubauten). Diese Länge ist allerdings den einzelnen, unterschiedlichen Nutzungen und den geplanten Grundrissen geschuldet.

Die Stadt Lüdenscheid wird die Grundstücksverhältnisse durch eine Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages regeln. Die Stadt Lüdenscheid ist über ihren Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb als Betreiber des Waldriedhofs Loh vertraglich an den Einnahmen für die Einäscherungen im Krematorium beteiligt. Der geplante Mehrzweckraum soll durch die FBS bewirtschaftet werden. Ob der STL das Kolumbarium bewirtschaften wird, wird derzeitig noch geprüft.

Der Bürgerhinweis auf die unzureichende Parksituation im Wendebereich der Werkshagener Straße liegt dem zuständigen Fachdienst für Verkehrsplanung und Verkehrslenkung vor. Eine Neuregelung/Beschilderung der Parkraumsituation wird dort geprüft. Nach Auskunft des städtischen Fachdienstes Bauordnung werden im Zusammenhang mit den Neubauvorhaben Regelungen und Bindungen für notwendige Stellplätze nach § 49 der Landesbauordnung NRW erforderlich, die sich auf die vorhandenen Stellplätze im Straßenverlauf der ungewidmeten Werkhagener Straße auswirken werden (Beschilderung, genaue Zuordnung).

3. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

3.1 Planungsalternative Bebauungsplan

Aus Sicht der Stadt Lüdenscheid bieten sich bei der vorliegenden Bauleitplanung aufgrund der fehlenden Standortalternativen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten an, um der geplanten Erweiterung des Krematoriums Raum zu geben. Aus städtebaulicher Sicht fügt sich der geplante Tierfriedhof in das Umfeld des Waldfriedhofs Loh sehr gut ein.

Lüdenscheid, den 27.03.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Mielke